

Studienordnung für den Promotionsstudiengang Economics and Management der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 27. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 221), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Promotionsstudiengangs
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Curriculum
- § 9 Abschluss des Studiums und Bescheinigung
- § 10 Geltungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Präambel

Die Studienordnung des Promotionsstudiengangs Economics and Management der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften regelt den Ablauf des Promotionsstudiums im Rahmen der Bielefeld Graduate School of Economics and Management (BiGSEM). Studierende absolvieren einen Promotionsstudiengang, der bei fehlenden Vorkenntnissen durch einzelne Veranstaltungen aus den Masterstudiengängen Quantitative Economics, Wirtschaftswissenschaften bzw. Wirtschaftsmathematik ergänzt werden muss. Die Durchführung des Promotionsverfahrens ist in der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 14 S. 218), zuletzt geändert am 1. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 47 Nr. 3 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung, Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Promotionsstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld.

§ 2 Ziel des Promotionsstudiengangs

(1) Der Promotionsstudiengang bereitet auf die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) vor. Er soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften selbstständig und mit abgesicherten Methoden zu bearbeiten und auf dieser Basis die Promotionsleistungen zu absolvieren. Die Promovierenden können zwischen den Profilen „Economics“, „Finance“ und „Management“ wählen. Für alle im Studiengang Promovierenden wird eine solide methodische und theoretische Ausbildung in allen drei Bereichen sichergestellt.

(2) Der Studiengang strebt an, die Promovierenden durch ein englischsprachiges Kursprogramm, die Förderung von Auslandsaufenthalten sowie die Einbindung internationaler Lehrender für Tätigkeiten im internationalen Wissenschaftsbetrieb und in einer globalisierten Wirtschaftswelt vorzubereiten.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

(1) Der Promotionsstudiengang ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgelegt.

(2) Die Studiendauer beträgt je nach vorausgegangenem Studium in der Regel drei bis vier Jahre (sechs bis acht Semester).

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Promotionsstudiengang gelten die in der Promotionsordnung genannten Zugangsvoraussetzungen. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, ausreichende Kenntnisse in dieser Sprache auf geeignete Weise nachweisen. Geeignete Nachweise sind z.B. der Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule oder überdurchschnittliches Abschneiden in einem standardisierten Testverfahren (mindestens C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) oder eine vergleichbare Bescheinigung).

(2) Es wird zudem vorausgesetzt, dass die Bewerberinnen und Bewerber bereits überdurchschnittliche Kenntnisse, d.h. mindestens die Note „gut“, in den nachfolgend aufgeführten Gebieten mitbringen. In begründeten Fällen kann von dieser Note abgewichen werden. Darüber entscheidet der Promotionsausschuss unter Beachtung von Absatz 3.

- a) Im Profil „Economics“ werden überdurchschnittliche Kenntnisse in den Fächern Mikroökonomie, Makroökonomie und Ökonometrie vorausgesetzt, die in Inhalt und Umfang größtenteils den Veranstaltungen des ersten Studienjahres des Master-Studiengangs Quantitative Economics der Universität Bielefeld entsprechen.
- b) Im Profil „Finance“ werden überdurchschnittliche Kenntnisse in den Fächern Finance 1, Finance 2 und Mikroökonomie oder Makroökonomie vorausgesetzt, die in Inhalt und Umfang größtenteils den Veranstaltungen des ersten Studienjahres des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik im Profil Finanzmathematik der Universität Bielefeld entsprechen.
- c) Im Profil „Management“ werden überdurchschnittliche Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Teildisziplinen erwartet, die in Umfang und Inhalt dem Profil Advanced Business Studies des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaften entsprechen.

(3) Sofern die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber nicht den allgemein üblichen Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen, kann der Promotionsausschuss Auflagen zum Zwecke der Angleichung an ein einheitliches Leistungsniveau erlassen. Diese Auflagen bestehen in der Regel darin, die entsprechenden Veranstaltungen der Masterstudiengänge Quantitative Economics, Wirtschaftswissenschaften bzw. Wirtschaftsmathematik der Universität Bielefeld erfolgreich zu absolvieren. Näheres regelt die Promotionsordnung.

(4) Der Zugang erfolgt darüber hinaus nach dem Grad der besonderen Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit. Die Entscheidung hierüber trifft das BiGSEM Board gemäß § 6 Abs.1 aufgrund der in Absatz 5 genannten Unterlagen, eines Vortrags und eines Auswahlgesprächs.

(5) Dem Antrag sind in englischer Sprache beizufügen:

- ein vollständig ausgefülltes BiGSEM Bewerbungsformular
- ein detaillierter Lebenslauf
- Kopien der letzten/aktuellen Transkripte/Zertifikate
- geeigneter Nachweis der Englischkenntnisse
- ein Abstract der Masterarbeit
- ggf. Kopien älterer Transkripte/Zertifikate
- ggf. Kopien von Nachweisen anderer Aktivitäten.

(6) Ist die Bewerberin oder der Bewerber vom BiGSEM Board für geeignet gemäß den vorstehenden Absätzen erklärt und als Doktorandin oder Doktorand an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angenommen worden (Ziffer 5 Promotionsordnung), schreibt sich die Doktorandin oder der Doktorand in den Promotionsstudiengang Economics and Management ein.

§ 5

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld (ZSB).

(2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung bieten die BiGSEM und die am Promotionsstudiengang beteiligten Professorinnen und Professoren eine umfassende Beratung an.

§ 6

Zuständigkeiten

(1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ist für den Promotionsstudiengang und das maßgebliche wissenschaftliche Programm verantwortlich. Die Fakultätskonferenz wählt für die in Satz 4 genannten Aufgaben ein BiGSEM Board. Dieses besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, der Chairperson der BiGSEM – ebenfalls Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät - und einem Mitglied aus dem Kreis der Promovierenden des Studiengangs. Zu den Aufgaben des BiGSEM Boards gehören die

Auswahl der zuzulassenden Doktorandinnen und Doktoranden, konzeptionelle Aspekte, die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie deren Koordination und Qualitätskontrolle.

(2) Für die Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Sicherung der Betreuung, die Schlichtung in Streitfällen und die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zuständig. Das BiGSEM Board schlägt dem Promotionsausschuss Bewerberinnen und Bewerber zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand vor.

(3) Das Bestellen einer Betreuerin oder eines Betreuers ebenso wie das Abschließen einer Betreuungsvereinbarung regelt Ziffer 5 Abs. 2 der Promotionsordnung.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen gemäß § 8 sind Leistungen, die erbracht, aber nicht bestanden werden müssen. Sie müssen individuell zuzuordnen sein. Der Umfang richtet sich nach dem für die Studienleistung vorgesehenen Arbeitsaufwand und wird von der oder dem Lehrenden der entsprechenden Veranstaltung konkretisiert und vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Das Erbringen einer Studienleistung und deren Überprüfung können faktisch eine Anwesenheit erfordern.

(2) Prüfungsleistungen gemäß § 8 dienen dazu, die in einer Veranstaltung erworbenen Kompetenzen zu überprüfen. Sie können als Klausuren, Berichte, Essays, Hausarbeiten, Präsentationen, Referate oder mündliche Prüfungen durchgeführt werden und werden von der Veranstalterin oder vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung konkretisiert, in geeigneter Weise bekannt gegeben und entsprechend § 17 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw.) vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld, Jg. 44 Nr. 15 S. 424) in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Das Nähere regeln § 10 und § 17 MPO fw. entsprechend.

(3) Die Regelungen zum Rücktritt von Prüfungen (§ 14 MPO fw.), zum Nachteilsausgleich (§ 15 MPO fw.) und zur Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen (§ 16 MPO fw.) gelten entsprechend.

§ 8

Curriculum

(1) Im Studium sind 180 ECTS (European Credit Point System; 1 Credit = 30 Arbeitsstunden) zu erbringen. Ein Studienjahr umfasst 60 ECTS. ECTS werden für die erfolgreiche Teilnahme an Field Courses, Mini Courses (zeitlich geblockte Veranstaltungen mit dem Arbeitspensum eines halben Field Courses), dem BiGSEM Colloquium, Research Seminar sowie Work on Thesis vergeben. Des Weiteren werden ECTS für Electives, wie zum Beispiel Sprachkurse, Konferenzvorträge, Praktika, Teilnahme an Reading Groups, aber auch an zusätzlichen Vorlesungen erworben. Insbesondere im Rahmen nationaler und internationaler Doktorandenprogramme unter Beteiligung der BiGSEM können die Leistungen auch an Partnerhochschulen erbracht werden. Es dürfen nur solche Veranstaltungen bzw. Leistungen im Promotionsstudiengang gewählt werden, die nicht schon zuvor auf Grundlage der entsprechenden Prüfungsordnung bzw. Fächerspezifischen Bestimmungen oder aufgrund einer Anerkennungsentscheidung im Masterstudiengang Quantitative Economics der Universität Bielefeld oder in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden.

(2) Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres führen die Promovierenden in ausgesuchten Bereichen der Wirtschaftswissenschaften an den aktuellen Forschungsstand heran. Im zweiten und dritten Jahr konzentrieren sich die Promovierenden primär auf das Verfassen der Dissertation. In allen Jahren nehmen Promovierende am BiGSEM Colloquium sowie am Research Seminar teil. Das Programm wird durch die Teilnahme an Workshops mit internationaler Beteiligung ergänzt.

(3) Die in Absatz 1 genannten 180 ECTS und die entsprechenden Leistungen sind in einem der folgenden drei Profile zu erbringen:

Profil „Economics“ (Erstes Jahr)

Veranstaltung	Leistung	ECTS
Field Course Pro Eco (je 4 ECTS)	pro Course je eine Prüfungsleistung benotet	16
BiGSEM Colloquium (je 3 ECTS)	eine Studienleistung unbenotet	6
Research Seminar (je 2 ECTS)	regelmäßige Teilnahme	4
Work on Thesis	Studienleistung	24
Electives	je eine Studienleistung unbenotet	10
Summe		60

Profil „Finance“ (Erstes Jahr)

Veranstaltung	Leistung	ECTS
Field Course Pro Fi (je 4 ECTS)	pro Course je eine Prüfungsleistung benotet	16
BiGSEM Colloquium (je 3 ECTS)	eine Studienleistung unbenotet	6
Research Seminar (je 2 ECTS)	regelmäßige Teilnahme	4
Work on Thesis	Studienleistung	24
Electives	je eine Studienleistung unbenotet	10
Summe		60

Profil „Management“ (Erstes Jahr)

Veranstaltung	Leistung	ECTS
BiGSEM Colloquium (je 3 ECTS)	eine Studienleistung unbenotet	6
Research Seminar (je 2 ECTS)	regelmäßige Teilnahme	4
Work on Thesis	Studienleistung	30
Electives	je eine Studienleistung unbenotet	20
Summe		60

In allen Profilen sind im zweiten Jahr die folgenden Veranstaltungen vorgesehen:

Veranstaltung	Leistung	ECTS
BiGSEM Colloquium (je 3 ECTS)	eine Studienleistung unbenotet	6
Research Seminar (je 2 ECTS)	regelmäßige Teilnahme	4
Work on Thesis	Studienleistung	30
Electives	je eine Studienleistung unbenotet	20
Summe		60

In allen Profilen sind im dritten Jahr die folgenden Veranstaltungen vorgesehen:

Veranstaltung	Leistung	ECTS
BiGSEM Colloquium (je 3 ECTS)	eine Studienleistung unbenotet	6
Research Seminar (je 2 ECTS)	regelmäßige Teilnahme	4
Work on Thesis	Studienleistung	40
Electives	je eine Studienleistung unbenotet	10
Summe		60

(4) Erbrachte Leistungen werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter über das elektronische kommentierte Vorlesungsverzeichnis (ekvv) verbucht.

**§ 9
Abschluss des Studiums und Bescheinigung**

(1) Der Nachweis von 180 ECTS mit den in § 8 aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen ist Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(2) Die Dissertation wird nach den Regeln der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften dem Promotionsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vorgelegt.

(3) Im Falle einer positiven Begutachtung der Dissertation wird nach den Vorschriften der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften anschließend die mündliche Prüfung durchgeführt. Wird auch diese bestanden, ist der Promotionsstudiengang erfolgreich beendet.



(4) Nach Beendigung des Promotionsstudiengangs gemäß Absatz 3 Satz 2 erhält die oder der Promovierende eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs sowie ein Transkript, welches alle erbrachten Leistungen bestätigt.

§ 10

Geltungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung gilt für alle im Promotionsstudiengang Economics and Management der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld Promovierenden. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Promotionsstudiengang Economics and Management der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 15. Februar 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 5 S. 111) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 27. Juni 2018.

Bielefeld, den 27. Juli 2018

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer